Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1593

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
9 — 93200 — 5884/63 II

Bonn, den 30. Oktober 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörigen Nebenarms „Alte Süderelbe" auf die Freie und Hansestadt Hamburg

nebst Begründung und Übersichtsplan, den Wortlaut des Staatsvertrages sowie die Erläuterungen hierzu mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 261. Sitzung am 25. Oktober 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes über den Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörigen Nebenarms „Alte Süderelbe" auf die Freie und Hansestadt Hamburg

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg am 12./22. Februar 1963 unterzeichnete, als Anlage beigefügte Vertrag über den Übergang des zur Bundeswasserstraße Elbe gehörigen Nebenarms „Alte Süderelbe" wird genehmigt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 6 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Die „Alte Süderelbe" (siehe anliegenden Übersichtsplan) ist nach Nummern 10 und 129 der Anlage A zum Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 961) in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes Bundeswasserstraße und steht damit im Eigentum und in der Verwaltung des Bundes.

Hamburg benötigt die „Alte Süderelbe" zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen und für die Erweiterung seines Hafens. Gegen die Herauslösung der „Alten Süderelbe" aus der Bundeswasserstraße Elbe bestehen weder hydrologische noch verkehrliche Bedenken.

Die Rückübertragung der „Alten Süderelbe" vom Bund auf Hamburg stellt sich als contrarius actus dar; sie soll daher in der Form vorgenommen werden, die s. Z. bei der Übertragung auf das Reich beachtet worden ist. Der Vertrag bedarf infolgedessen der Genehmigung des Bundestages in der Form eines Bundesgesetzes.

Zudem ist in dem Vertrag folgendes bestimmt:

Artikel 3 Abs. 1 soll, abweichend von §§ 873 und 925 BGB, die Eigentumsänderung ohne Auflassung und Eintragung im Grundbuch durch Inkrafttreten des Vertrages herbeiführen. Artikel 3 Abs. 2 soll den Vertragsparteien die Befugnis geben, ein Ersuchen um Eintragung einer Berichtigung des Grundbuchs zu stellen, dem das Grundbuchamt nach § 38 GBO zu entsprechen hat. Nach Artikel 4 Abs. 2 soll die Rechtswirkung, daß Hamburg anstelle des Bundes die Pflichten aus privatrechtlichen Verträgen übernimmt, abweichend von § 415 BGB ohne Genehmigung der bisherigen Vertragsgegner des Bundes auch diesen gegenüber eintreten. Diese vertraglich vorgesehenen Rechtsfolgen können, da sie dem geltenden Recht widersprechen, nur eintreten, wenn dem Vertrag Gesetzeskraft verschafft wird.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

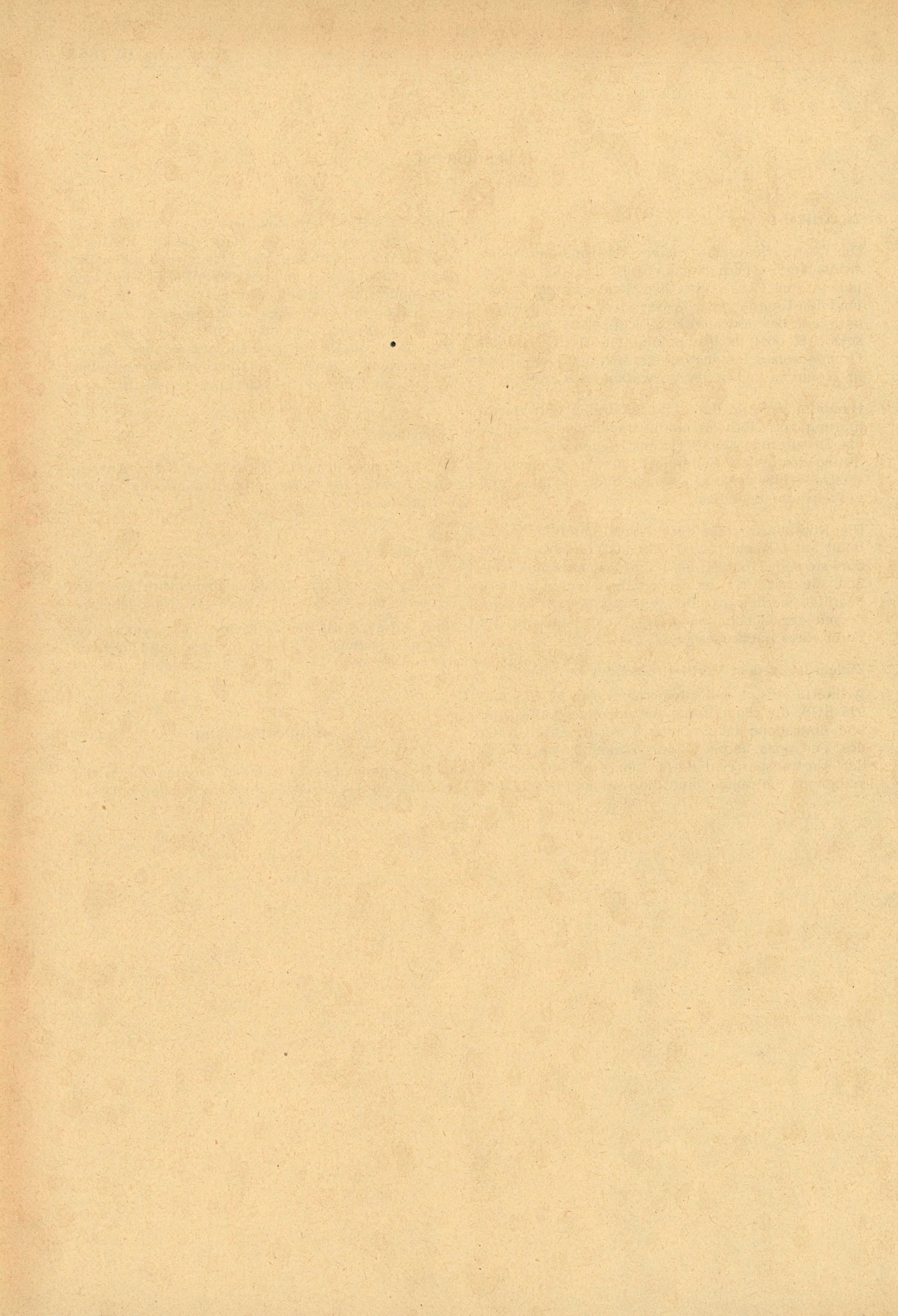
Zu Artikel 3

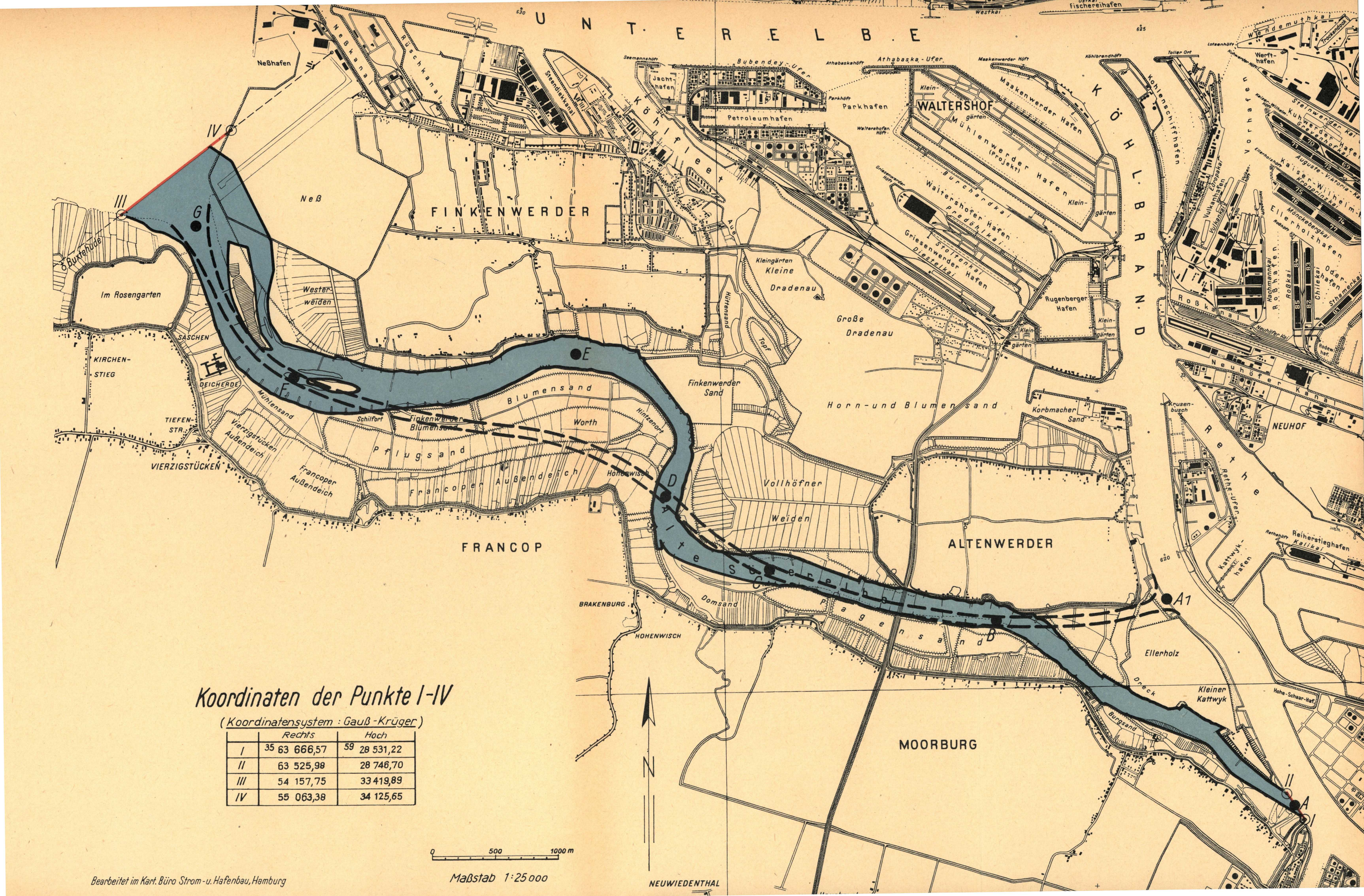
Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 6 für den Bund in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.





Koordinaten der Punkte I-IV

(Koordinatensystem : Gauß-Krüger)

	Rechts	Hoch
I	35 63 666,57	59 28 531,22
II	63 525,98	28 746,70
III	54 157,75	33 419,89
IV	55 063,38	34 125,65



Staatsvertrag

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund),
vertreten durch den Bundesminister für Verkehr,
und
die Freie und Hansestadt Hamburg (Hamburg),
vertreten durch den Senat,
schließen folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der zur Bundeswasserstraße Elbe gehörige Nebenarm „Alte Süderelbe" geht mit allen Bestandteilen und allem Zubehör auf Hamburg über und verliert damit die Eigenschaft einer Bundeswasserstraße.

Die obere und die untere Grenze der „Alten Süderelbe" werden durch zwei gerade Linien gebildet, die wie folgt bestimmt werden:

Obere Grenze: Verbindungsgerade der Punkte I und II mit den Koordinaten (Gauss-Krüger-System):

I.	Rechtswert:	35 63 666,57
	Hochwert:	59 28 531,22
II.	Rechtswert:	35 63 525,98
	Hochwert:	59 28 746,70

Untere Grenze: Verbindungsgerade der Punkte III und IV mit den Koordinaten (Gauss-Krüger-System):

III.	Rechtswert:	35 54 157,75
	Hochwert:	59 33 419,89
IV.	Rechtswert:	35 55 063,38
	Hochwert:	59 34 125,65

Artikel 2

Hamburg übernimmt ohne Wertausgleich die „Alte Süderelbe" mit allen Rechten und Pflichten in sein Eigentum und seine Verwaltung.

Rechte Dritter an Gegenständen, die auf Hamburg übergehen, bleiben unberührt.

Artikel 3

Das Eigentum, die Rechte und die Pflichten gehen mit Inkrafttreten dieses Vertrages auf Hamburg über.

Das Grundbuch wird auf Grund eines gemeinsamen Ersuchens des Bundes und Hamburgs berichtigt.

Der Übergang des Eigentums und der anderen Rechte ist von Abgaben und Kosten befreit.

Artikel 4

Hamburg tritt in öffentlich-rechtliche und in privatrechtliche Verträge des Bundes ein, soweit sie Rechte und Pflichten für die Verwaltung der „Alten Süderelbe" begründen.

Dieser Eintritt hat Rechtswirkung auch gegenüber den bisherigen Vertragsgegnern des Bundes.

Artikel 5

Hamburg erstattet dem Bund etwaige Kosten, die der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes als unmittelbare oder mittelbare Folge des Ausbaues der „Alten Süderelbe" durch Hamburg erwachsen. Das gilt auch für solche Ausbaumaßnahmen, die Hamburg im Zuge des Hochwasserschutzes vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages begonnen oder ausgeführt hat.

Artikel 6

Der Vertrag soll ratifiziert werden. Mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden tritt der Vertrag in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1963

Für die
Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister für Verkehr

Seebohm

Hamburg, den 22. Februar 1963

Für die
Freie und Hansestadt Hamburg

Engelhard Pfeiffer

Erläuterungen zum Vertrag

Vorbemerkung

Die Freie und Hansestadt Hamburg beabsichtigt, die „Alte Süderelbe" als rückwärtige Zufahrt für die geplanten Seehäfen in ihr Hafenerweiterungsprogramm einzubeziehen und in ihrem Bereich Hochwasserschutzmaßnahmen durchzuführen. Da die „Alte Süderelbe" nach Nummern 10 und 129 der Anlage A zum Gesetz über den Staatsvertrag, betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 29. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 961) in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes Bundeswasserstraße ist, soll sie deshalb aus dem Bestand der Bundeswasserstraßen ausscheiden und als Landesgewässer in die Zuständigkeit der Freien und Hansestadt Hamburg übergehen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen soll die Herauslösung der „Alten Süderelbe" aus dem Eigentum des Bundes und die Rückübertragung des Eigentums auf Hamburg in der Form eines Staatsvertrages geschehen.

Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesschatzminister sind mit dem Inhalt des Vertrages einverstanden und haben dem Abschluß zugestimmt.

Artikel 1

legt die Grenzen des auf Hamburg zu übertragenden Gebiets der „Alten Süderelbe" fest. Ihre seitlichen Begrenzungen können nicht bestimmt werden, da diese Grenzen infolge von Anlandungen und Abschwemmungen ständigen Änderungen unterworfen sind. Dagegen lassen sich die obere und untere Begrenzung der „Alten Süderelbe" endgültig festlegen (Begrenzungspunkte I bis IV).

Artikel 2

enthält die Bestimmung, daß die Übernahme „ohne Wertausgleich" vorgenommen wird, da Hamburg nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten übernimmt. Dabei ist davon ausgegangen, daß keiner der beiden Vertragsteile einen Vorteil auf Kosten des anderen erlangt oder einen Nachteil zugunsten des anderen erleidet.

Artikel 3

bestimmt, daß das Eigentum, die Rechte und Pflichten mit dem Inkrafttreten des Vertrages auf Hamburg übergehen. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung und einer sachgemäßen Ausnutzung des Grundbesitzes „Alte Süderelbe" müssen Hamburg sämtliche Grundstücke mit allen Bestandteilen und allem Zubehör zur Verfügung stehen und ihm alle Rechte und Pflichten übertragen werden.

Die Übertragung des Grundbesitzes auf Hamburg im Wege der Auflassung würde zu Schwierigkeiten führen. Aus diesem Grunde ist eine Eigentumsübertragung kraft Gesetzes vorgesehen. Die Umschreibung im Grundbuch soll in vereinfachter Weise durch gemeinsames Ersuchen des Bundes und Hamburgs herbeigeführt werden können.

Artikel 4

Die Rechtsnachfolge Hamburgs erfordert es, daß Hamburg sowohl in die öffentlich-rechtlichen als auch in die privatrechtlichen Verträge des Bundes eintritt, soweit diese Rechte und Pflichten für die Verwaltung der „Alten Süderelbe" begründen.

Durch die Bestimmung des Absatzes 2 soll eine Doppelgleisigkeit in der Verwaltung vermieden werden, zumal eine Schlechterstellung der bisherigen Vertragsgegner des Bundes nicht eintritt.

Artikel 5

gewährleistet, daß der Bund von allen etwaigen Ansprüchen, die durch die künftigen Baumaßnahmen Hamburgs entstehen können und auch von solchen Ansprüchen, die durch bereits begonnene oder ausgeführte Baumaßnahmen im Zuge des Hochwasserschutzes entstanden sein sollten, von Hamburg freigestellt wird.

Artikel 6

legt fest, daß der Vertrag mit dem Austausch von Ratifikationsurkunden in Kraft treten soll. Mit dieser Vereinbarung wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bestimmt.